

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Zl. 277.015/2-II/C/17-1999

Referat IUC/171 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Seiser Telefon: (G1) 711 62 - 2704 Telefax: (O1) 711 62 - 2799 DVR: 0000175

Adressen laut Verteiler!

<u>Betr.:</u> Anzeige- und Überwachungsgerät für die Förderseilgeschwindigkeit von Seilbahnen

Gemäß einer Mitteilung des Herstellers wird das bei Seilbahnen bisher verwendete Kontaktmarkeninstrument zur Anzeige und Überwachung der Förderseilgeschwindigkeit nicht mehr hergestellt.

Die von den elektrotechnischen Ausrüsterfirmen eingebrachten Vorschläge für mögliche Ersatzgeräte wurden geprüft und einer Auswertung unterzogen. Aufgrund der am 17.2.1999 im Hause stattgefundenen Abschlussbesprechung und der zum ho. Erledigungsentwurf eingegangenen Reaktionen werden folgende *Mindestanforderungen* für das Anzeige- und Überwachungsgerät für die Förderseilgeschwindigkeit festgelegt:

- Die Messwerterfassung und -darstellung muss kontinuierlich (z.B. analoges Mess- oder Anzeigesystem) oder quasi-kontinuierlich (z.B. digitales Mess- oder Anzeigesystem) erfolgen.
 - 1.1 Für quasi-kontinuierliche Systeme muss
 - 1.1.1 die Messgröße zumindest in 0,5 %-Schritten bezogen auf die maximale Nennfahrgeschwindigkeit aufgelöst und angezeigt werden (Messwertauflösung) und
 - 1.1.2 die Umwandlung und die Anzeige der Messgröße mindestens 5 mal pro Sekunde erfolgen (Messrate).
 - 1.2 Bei nicht integrativen elektronischen Messverfahren muss der Messeingang mit einer ausreichende Dämpfung (Tiefpassfilter) ausgerüstet sein um Fehlanzeigen oder Fehlauslösungen von Grenzwertmarken durch Einstreuungen zu verhindern.
- 2. Die Anzeige der Messgröße muß permanent, geradlinig und linear erfolgen. Die Messskala ist übersichtlich zu gliedern, die 1,0 m/s-Einheiten müssen beschriftet sein.
 - 2.1 Für Nennfahrgeschwindigkeiten bis 5,0 m/s muss die Skala zumindest in 0,1 m/s-Schritten unterteilt sein und die Skalenlänge mindestens 65 mm betragen.

- 2.2 Für Nennfahrgeschwindigkeiten größer 5,0 m/s muss die Skalenlänge mindestens 96 mm betragen.
- 2.3 Anzeigegeräte mit einer Messskala kleiner 96 mm sind durch besondere Merkmale, wie farblich hinterlegte Skalierung oder eine auffällige Gerätekennzeichnung, von den übrigen Schaltschrankgeräten deutlich abzuheben.
- 3. Einstellbare Überwachungspegel für die Nulldrehzahl (Mindestgeschwindigkeit) und die Überdrehzahl 1. und 2. Stufe für maximale Nennfahrgeschwindigkeit müssen im Gerät integriert sein; die Anordnung von zwei Geräten übereinander mit je zwei Kontaktmarken für Nulldrehzahl und eine Überdrehzahlstufe ist zulässig. Die Pegelwerte sind permanent und in Bezug zur Messskala darzustellen.
 - 3.1 Jedem Pegel ist ein Schaltausgang zuzuordnen; die Überschreitung des Pegels, oder ein Ausfall der Versorgungsspannung muss eine Unterbrechung des Stromflusses am zugeordneten Pegelausgang zu bewirken.
 - 3.2 Die Pegel müssen einfach und irrtumssicher einstellbar sein.
- Der Messfehler für die Messwertanzeige und bei Auslösung der Überwachungspegel darf höchstens 1,5 % bezogen auf den Skalenendwert betragen.
- 5. Die Versorgung des Anzeige- und Überwachungsgerätes muss netzunabhängig erfolgen.

Wien, am 8. März 1999 Für den Bundesminister: Dipl.-Ing. Wrba

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: